

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

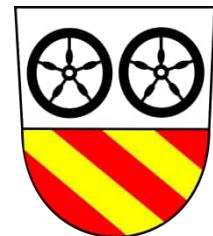
Bebauungsplan „Am Weihergraben II“ OT Sömmersdorf, Gemeinde Euerbach

(Fassung vom 02.12.2021)



Foto:
Geplantes Baugebiet am
Rand der Ortslage auf
intensiv genutztem
Acker.

(Stelz, Mai 2021)



Auftraggeber: **Gemeinde Euerbach**
Rathausplatz 1
97502 Euerbach

Auftragnehmer: *FABION GbR*
Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

erstellt:

Cada R.

(Dipl.-Ing. Carola Rein)

Kartierung: M.Sc. Jonas Stelz)



Würzburg, 02.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Prüfungsinhalt	5
1.3	Datengrundlagen	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Bestandssituation	7
2.1	Untersuchungsgebiet	7
2.2	Ergebnis der Begehungen 2021 und Auswertung vorhandener Daten	8
2.2.1	Feldhamster	8
2.2.2	Zauneidechse und andere Reptilien	10
2.2.3	Feldvögel, Arten der Agrarfauna	10
2.2.4	Sonstige Tier- und Vogelarten	10
3	Wirkungen des Vorhabens	11
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	11
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse	11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1	Verbotstatbestände	12
4.1.1	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	12
4.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	12
4.1.3	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	12
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung	13
4.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	13
4.4	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	13
4.5	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	14
4.5.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	14
4.6	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
5	Gutachterliches Fazit	16
6	Gesetze / Literatur	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebiets (rot markiert)	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich (rot markiert)	7
Abbildung 3:	Untersuchungsgebiet und Feldfrüchte im Mai 2021	8
Abbildung 4:	Zustand der Felder im Sommer 2021	9
Abbildung 5:	Ergebnisse der Datenauswertung	9
Abbildung 6:	Auswertung der ASK-Daten zu Feldvögeln (2000 bis 2020) und Sichtungen 2021	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Euerbach fasste im Juli 2021 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Am Weihergraben II“ am östlichen Ortsrand von Sömmersbach gefasst. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,5 ha. Es handelt sich um einen Acker sowie angrenzende Wirtschaftswege.

Das Vorhaben liegt innerhalb des potenziellen Verbreitungsgebietes des europarechtlich geschützten Feldhamsters. Es ist daher zu klären, ob durch die Realisierung des geplanten Baugebiets artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich des Hamsters oder anderer dem speziellen Artenschutz unterliegenden Arten (insbesondere Feldvögel oder Zauneidechse) ausgelöst werden.



1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Geländebegehungen am 20. / 21.05. und zwischen 24. 07. und 16.08.2021
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS) (www.ibalis.de)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, TK 5926, Stand März 2021)
- Auswertung von Daten zu Feldhamstern (zusammengestellt i. A. der Regierung von Unterfranken, FABION 2020)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Zur Klärung der Frage einer Betroffenheit des Feldhamsters werden die aktuellen fachlichen Standards in Unterfranken angewendet. Es werden Kartierungen des Eingriffsbereichs plus vorhandener Ackerflächen innerhalb eines 350 m-Puffers in zwei Durchgängen 2021 (Mai nach Ende der Winterruhe und Sommer nach der Getreideernte) erforderlich. Wenn bei keiner der beiden Kartierungen im Prüfradius ein Feldhamsterbau (belaufen oder verlassen) nachgewiesen werden kann und auch keine Nachweise aus den letzten fünf Jahren bekannt sind, liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im Sinne des §44BNatSchG vor. Die Belange des Hamsters müssen in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. Wird jedoch innerhalb dieses Radius ein Bau gefunden, so werden durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Eine Realisierung des Vorhabens ist dann nur bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie einer dauerhaften Kompensation möglich. Ergibt bereits die Frühjahrskartierung einen Nachweis, erübrigt sich der zweite Kartierdurchgang im Sommer.

Die Felder wurden flächendeckend in Schleifentransekten begangen und auf Feldhamsterbaue oder andere Hinweise von Aktivitäten des Feldhamsters (Grabeversuch, Auswurfhaufen, Fraßplätze etc.) abgesucht. Zudem wurde die Feldfrucht auf den begangenen Flächen dokumentiert.

Die Kartierungen wurden im Frühjahr am 20. und 21. Mai 2021 sowie im Sommer dem Ernteverlauf folgend zwischen dem 24. Juli und dem 16. August 2021 durchgeführt. Im Mai konnten alle Flächen mit Ausnahme der zu diesem Zeitpunkt sehr dicht bewachsenen Rapsfelder begangen werden. Im Sommer wurde das Gebiet mehrmals angefahren, um die Getreide- und Rapsfelder jeweils nach der Ernte und vor der ersten Bodenbearbeitung untersuchen zu können. Im Sommer wurden weder Mais- noch Rübenfelder kartiert, da diese nicht ohne Flurschaden begehbar sind. Das Untersuchungsgebiet wurde nach Norden etwas vergrößert, da zeitgleich für ein anderes Vorhaben im Rahmen der Dorferneuerung Sömmersdorf (Parkplatz) entsprechende Untersuchungen beauftragt waren. Die Ergebnisse wurden für beide Projekte zusammengefasst.

Insgesamt wurden alle Felder im betroffenen Prüfradius mindestens einmal, die meisten Felder zweimal untersucht. Damit erfüllt die Kartierung die Anforderungen an eine fachgerechte Feldhamsterkartierung.

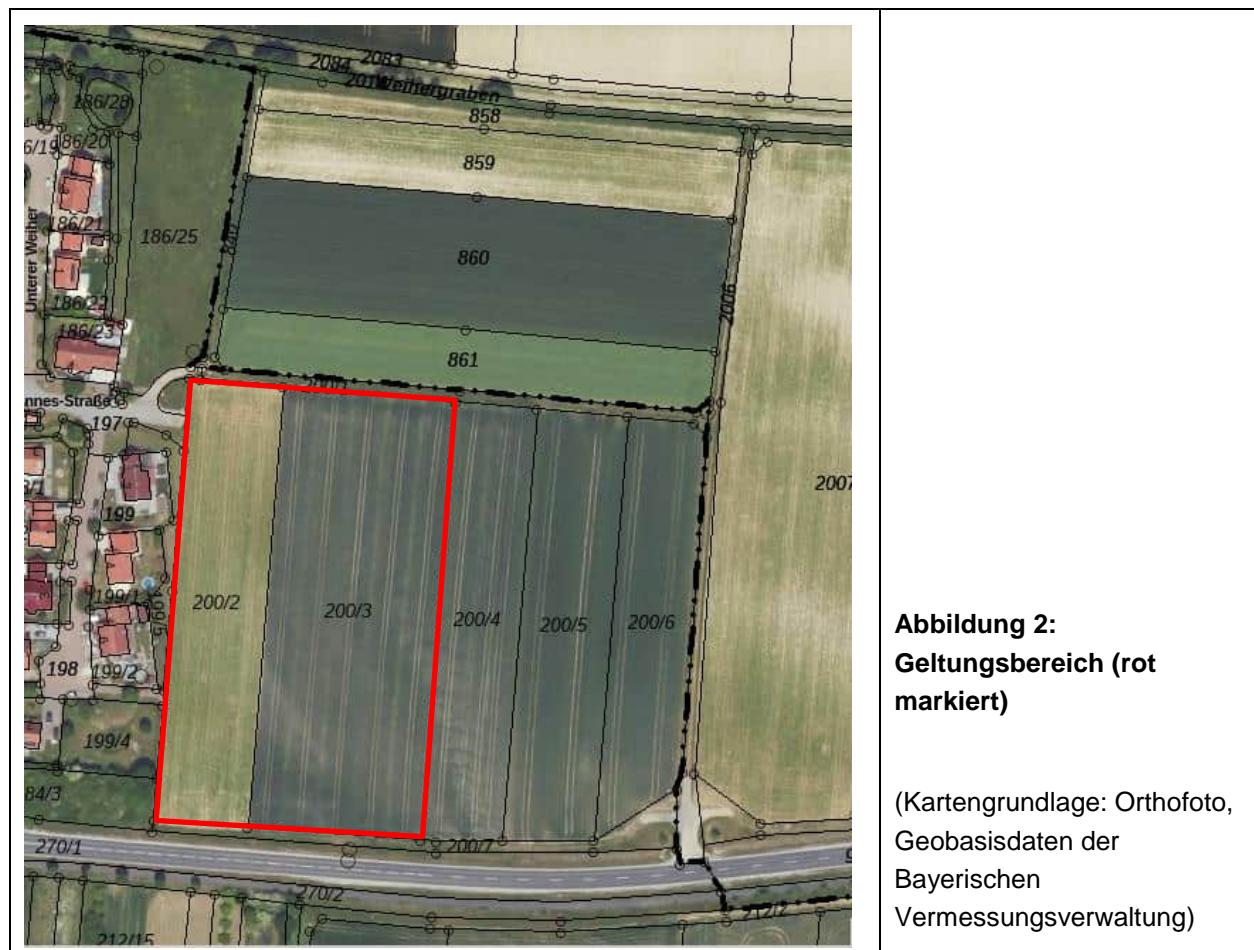
2 Bestandssituation

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Baugebiet liegt am Ostrand der Ortslage Sömmersdorf und grenzt an ein bestehendes Wohngebiet. Im Süden verläuft die Bundesstraße B 303. In etwa 100 m Entfernung fließt nördlich der Weihergraben. Nach Osten und Norden öffnet sich die Agrarlandschaft mit weiteren ausgedehnten Feldern. Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 200/2 und 200/3 mit einer Größe von 1,48 ha.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt Lehmig-toniger Verwitterungsböden mit Bodenwerten 38/36 (LT6V) und Lehmiger Diluvialboden mit Bodenwerten von 50/48 vor (L5DV 50/48) vor. Nach Osten werden die Bodenwerte höher und gehen in Lößlehmboden mit Werten über 70 über. (Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS)).

Somit liegen im Geltungsbereich nur sehr mäßige und im weiteren Umfeld günstige Voraussetzungen für den europarechtlich geschützten Feldhamster vor.



2.2 Ergebnis der Begehungen 2021 und Auswertung vorhandener Daten

2.2.1 Feldhamster

Frühjahrskartierung 2021

Im Mai wurden insgesamt 57,2 ha begangen. Hinweise auf Feldhamster gab es keine. Die Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Feldfrüchte im Untersuchungsgebiet.

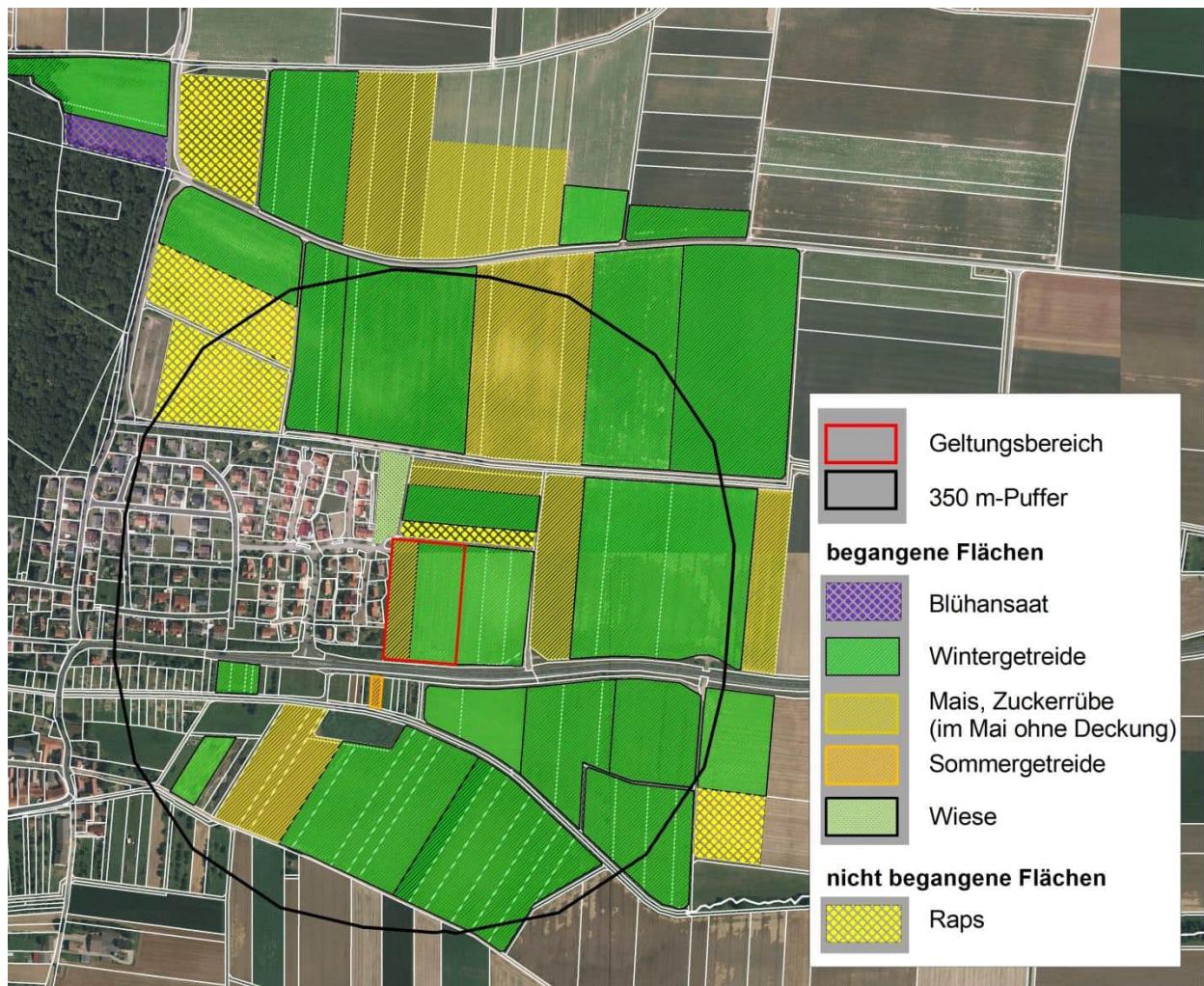


Abbildung 3: Untersuchungsgebiet und Feldfrüchte im Mai 2021

Sommerkartierung 2021

Der Anteil der begangenen Felder war im Sommer geringer mit 42,9 ha, da Mais und Zuckerrübe nicht begangen wurde. Auch diesmal gab es keine Hinweise auf ein Vorkommen von Feldhamstern.

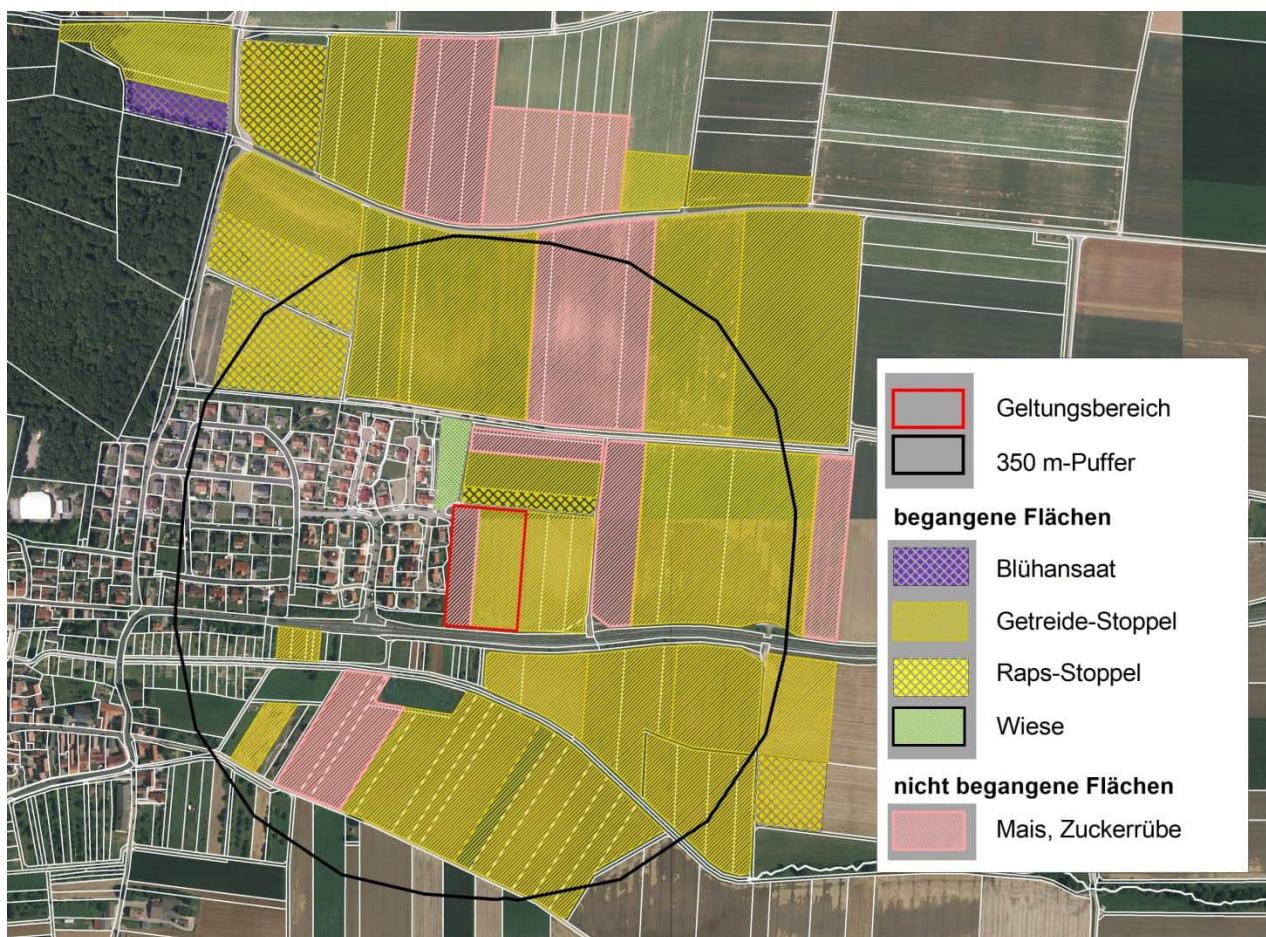


Abbildung 4: Zustand der Felder im Sommer 2021

Auswertung vorhandener Daten zum Feldhamster



Ausgewertet wurden die Daten der landesweiten Artenschutzkartierung (ASK) sowie eine i. A. der Regierung von Unterfranken durchgeführte Datensammlung von Feldhamsternachweisen zwischen 2000 und 2019. Zudem wurde eine Kartierung im Umfeld von Sömmersdorf aus dem Jahr 2020 berücksichtigt. Bei keiner der Datenquellen war ein Nachweis im Prüfradius des Vorhabens aufgeführt. Auch aus der weiteren Umgebung liegen keine Hinweise vor. Der nächst gelegene Fundort liegt in etwa 1,0 km Entfernung östlich von Sömmersdorf.

Zusammenfassendes Ergebnis

Bei keiner der beiden Untersuchungsdurchgänge 2021 konnte im zu prüfenden Umgriff von 350 m ein Feldhamsterbau nachgewiesen werden. Die Kartierungen ergaben keinerlei Hinweise auf Vorkommen von Feldhamstern, weder Baue noch Grabversuche oder eindeutige Fraßspuren.

Auch aus den letzten zwanzig Jahren sind keine Nachweise aus dem 350 m-Puffer um den Eingriff bekannt.

2.2.2 Zauneidechse und andere Reptilien

Im Eingriffsgebiet gibt es keine Lebensraumstrukturen, die von Zauneidechsen besiedelt werden können. Die Ackersäume sind nur sehr schmal ausgebildet und der angrenzende Gras- bzw. Erdwege wird regelmäßig gemäht und befahren, so dass es an extensiven Saumstrukturen oder anderen für Zauneidechsen geeigneten Habitaten fehlt. Eine Betroffenheit durch das geplante Baugebiet liegt daher nicht vor.

2.2.3 Feldvögel, Arten der Agrarfauna

Der Geltungsbereich grenzt an bestehende Bebauung bzw. an deren Hausgärten und im Süden an die Bundesstraße. Das Areal ist daher nur eingeschränkt für Feldvögel geeignet, da diese Abstand von Bebauung und anderen vertikalen Strukturen sowie zu Straßen einhalten. Zudem wurden bei keiner der Begehungen hier Feldvögel, Feldhasen oder andere Arten innerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar angrenzend beobachtet (s. auch Kap. 4.5).

2.2.4 Sonstige Tier- und Vogelarten

Die Begehungen ergaben keinerlei Hinweise auf das Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Tier- oder Vogelarten; potenziell geeignete Habitate sind innerhalb des Geltungsbereichs und unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen werden vorübergehend Flächen zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Diese können aber innerhalb des Gelungsbereiches liegen. Mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Außerdem besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase.

Barrierefunktionen/ Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über die bestehende Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierefunktion oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna im Wirkraum durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Da das Plangebiet aber an ein bestehendes Wohngebiet und die Bundesstraße angrenzt, ist es durch Geräusche, anwesende Menschen und andere Störungen vorbelastet, so dass nur störungsunempfindliche, menschliche Aktivitäten tolerierende Arten zu erwarten sind.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben wird eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (1,78 ha) beansprucht und erheblich verändert.

Barrierefunktionen / Zerschneidung

Aufgrund der Lage am Ortsrand und die Verkehrsanbindung über die vorhandene Sankt-Johannes-Straße entsteht keine zusätzliche Barriere oder Zerschneidung der Landschaft.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Die Planung ergänzt die bestehende Bebauung. Eine erheblich erhöhte Lärmbelastung kann in dem durch ähnliche Nutzungen und die Bundesstraße vorbelasteten Gebiet ausgeschlossen werden.

Die abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung des Baugebietes kann zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse führen und als Folge zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden und als Folge mit Bauwerken kollidieren.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, die durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Baufeldbeschränkung

Das Baufeld bleibt auf den Geltungsbereich beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

V2: Schonende Bauausführung

Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

V3: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumansprüche

Die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke und Abschieben des Oberbodens) sollte außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Feldvögeln **zwischen 01. September und dem 28. Februar** erfolgen. Ein Baubeginn nach dem 28.02. ist möglich, wenn rechtzeitig eine vegetationsfreie, ebene Schwarzbrache durch Umbruch und Eggen des Baufeldes hergestellt und diese bis Baubeginn aufrechterhalten wird.

Bei Erdarbeiten zu anderen Zeiten ist das Baugrundstück vorab fachgutachterlich auf mögliche Vogelbruten zu kontrollieren.

(Dies ist eine reine Vorsorgemaßnahme, da eine Brutlage bedingt sehr unwahrscheinlich ist)

4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht erforderlich, da keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vorliegen.

4.4 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Es werden keine Maßnahmen Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) notwendig.

4.5 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

4.5.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.5.2.1 Fledermäuse

Eine Nutzung des Areals von Fledermausarten als Teil ihres Jagdhabitats ist möglich. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der ausschließlichen Betroffenheit eines intensiv genutzten Ackers liegt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Potenzielle Quartiere werden von dem Vorhaben nicht berührt.

4.5.2.2 Säugetiere, ohne Fledermäuse

Auf Basis der beiden Kontrollen des Eingriffsgebiets und eines Puffers von 350 m (entspricht dem durchschnittlichen Aktionsradius eines Feldhamsters) sowie der Auswertung vorhandener Daten ist das Areal als derzeit nicht besiedelt einzustufen. Es liegt kein aktuelles Vorkommen von Feldhamstern vor. Die geplanten Baugrundstücke gehören somit nicht zum aktuellen Lebensraum des Feldhamsters. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des gesetzlichen Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind nicht vorhandenen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind nicht notwendig.

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Eine Betroffenheit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ebenfalls ausgeschlossen werden:

4.5.2.3 Reptilien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten vorhanden, da es sich um Acker mit nur sehr schmalen Säumen handelt.

4.5.2.4 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.5 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.6 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.7 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.8 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.9 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.6 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie



Abbildung 6: Auswertung der ASK-Daten zu Feldvögeln (2000 bis 2020) und Sichtungen 2021

Rot = Geltungsbereich,

blau = Wiesenweihe (ASK), beige = Feldlerche (Reviermittelpunkt 2021)

(Kartengrundlage: Orthofoto, Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung)

Die Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Stand Juni 2021) zeigt Nachweise der Wiesenweihe im Umfeld mit Schwerpunkt östlich der Ortslage Sömmersdorf (blaue Quadrate). Der nächst gelegene ASK-Nachweis ist eine Beobachtung der Wiesenweihe auf Nahrungssuche in etwa 270 m Entfernung. Die Fülle der ASK-Punkte verteilt sich auf mehrere Jahre, so dass davon auszugehen ist, dass in einem Jahr in der Regel (nur) ein Brutnachweis aus dem Gebiet vorliegt. Auch nach Realisierung der geplanten Wohnbebauung ist mit einem vergleichbaren Vorkommen der Wiesenweihe zu rechnen.

Die Analyse der Daten und der Ergebnisse der Geländeerhebungen belegt die Einstufung des Geltungsbereichs als ein Areal, das nur von geringer Bedeutung für die Avifauna der offenen Feldflur ist. Durch die Lage am Ortsrand und der Bundesstraße sowie Störungen durch Spaziergängerinnen und Spaziergänger sind keine Vogelbruten innerhalb des Geltungsbereichs und auch keine erheblichen, zusätzlichen Verdrängungseffekte durch die Bebauung zu erwarten.

Ein vorhabensbedingter Verlust von Brutrevieren kann ausgeschlossen werden.

Es liegt daher keine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Vogelarten vor.

5 Gutachterliches Fazit

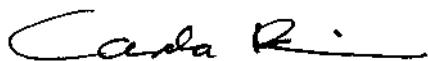
Ein Vorkommen des Feldhamsters im Vorhabengebiet sowie in einem Umgriff von 350 m wurde durch zwei Kartierungen im Mai und im Sommer 2020 ausgeschlossen. Es konnte kein Nachweis erbracht werden.

Das etwa 1,5 ha große Areal grenzt unmittelbar an Wohnbebauung und die Bundesstraße, so dass es nur eine untergeordnete Bedeutung als Brutplatz für Feldvögel hat. Ein Revierverlust der Feldlerche oder der Wiesenweihe als zwei Leitarten der Avifauna der Agrarlandschaft in dem insgesamt nur dünn besiedelten Raum ist nicht zu erwarten.

Für europarechtlich geschützten Tier- und Vogelarten kann daher eine Betroffenheit aufgrund dieses kleinflächigen Vorhabens am Rand der Ortslage ausgeschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen daher keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Würzburg, 02.12.2021



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

6 Gesetze / Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Augsburg. 30 S.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 352) geändert worden ist.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

FABION GbR (2020): Aktionsplan Feldhamster mit Datensammlung zum Vorkommen des Feldhamsters in Mainfranken, – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Regierung von Unterfranken – Entwurfsversion.

IMS (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018.

LfU Bayern (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2003.

SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. –Radolfzell, 792 S.